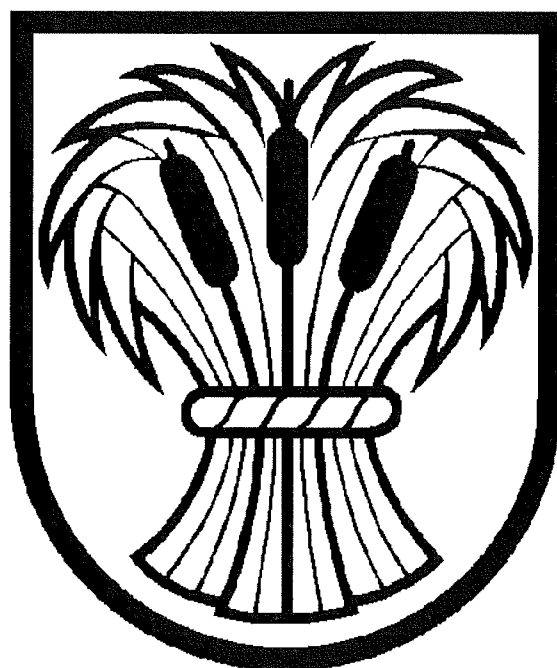


Einwohnergemeinde Worben



Schulhausordnung

23. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Schulhaus und Kindergärten	Art. 1	3
Benutzung von Räumlichkeiten	Art. 2	3
Heizperiode	Art. 3	3
II. BESTIMMUNGEN FÜR SCHULKINDER		
Schulbeginn	Art. 4	3
Schulschluss	Art. 5	3
Pausen	Art. 6	4
Allgemeines Verhalten im Schulhaus	Art. 7	4
Vorgehen bei Verstößen	Art. 8	4
III. ANWEISUNGEN FÜR LEHRPERSONEN		
Pausenaufsicht	Art. 9	5
IV. SCHULWEG		
Verantwortung	Art. 10	5
Mitbringen von Fahrzeugen	Art. 11	5
V. WEISUNGEN BETREFFEND SCHULHAUSAREAL		
Schulhausareal	Art. 12	5
Benützungsordnung Schulhausareal	Art. 13	5
Zuständigkeit	Art. 14	6
VI. RICHTLINIEN ZU ELEKTRONISCHEN GERÄTEN		
Grundsatz	Art. 15	6
VII. GELTUNGSBEREICH, INKRAFTSETZUNG		
Geltungsbereich	Art. 16	6
Verantwortlichkeit	Art. 17	6
Oberaufsicht	Art. 18	6
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	Art. 19	7

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Schulhausordnung

Die Schulkommission Worben erlässt nachfolgende Schulhausordnung gestützt auf
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009

Die Schulhausordnung beinhalten in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulhaus und
Kindergärten

Art. 1 Die Schulhausordnung gilt für die Schulhausanlagen (Schulhausgebäude, Mehrzweckanlage und alte Turnhalle) und Kindergärtenanlagen. Zu den Schulhaus- und Kindergärtenanlagen, ihren Einrichtungen und Umgebungen ist Sorge zu tragen.

Benützung von
Räumlichkeiten

Art. 2 Wer Räumlichkeiten und Turnhalle benutzt, ist verantwortlich dafür, dass beim Verlassen derselben das Licht ausgeschaltet, das Wasser abgestellt und die Fenster sowie Ausseneingänge abgeschlossen sind.

Heizperiode

Art. 3 In der Heizperiode ist darauf zu achten, dass Fenster und Oberlichter von beheizten Räumen zum Lüften nur kurzzeitig geöffnet werden.

II. Bestimmungen für Schulkinder

Schulbeginn

Art. 4 Die Schulkinder betreten das Schulhaus vormittags und nachmittags frühestens beim Läuten.

Schulschluss

Art. 5 ¹ Die Eingangstüren des Schulhaus- und Kindergärtenanlagen sind nach Unterrichtsschluss und Tagesschulende geschlossen.

² Die zuletzt unterrichtende Lehrperson ist verantwortlich, dass die Schulkinder nach Unterrichtschluss das Schulhaus verlassen und die Eingangstüren geschlossen sind.

³ Die Betreuungsperson der Tagesschule ist nach Tagesschulende verantwortlich, dass die Tagesschulkinder das Schulhaus verlassen und die Eingangstüren geschlossen sind.

⁴ Der Hauswart muss entsprechende Kontrollen durchführen und wenn notwendig die Eingangstüren der Schulhausanlagen schliessen.

Pausen

Art. 6 In den grossen Pausen verlassen die Schulkinder das Schulhaus und kehren nach dem Läuten unverzüglich in die Schulzimmer zurück. Ausnahmen bestimmen die Lehrpersonen. Das Verlassen des Schulareals ohne Bewilligung durch eine Lehrperson ist während den Schulzeiten verboten.

Allgemeines Verhalten im Schulhaus

Art. 7 ¹ In den Schulzimmern, Korridoren und Gruppenräumen darf nicht herumgerannt werden.

² Die Schulkinder tragen Sorge zum Mobiliar, zu den sanitären Einrichtungen, zu Lehrmitteln, Schulmaterial und Schülerarbeiten und ganz allgemein zu den Einrichtungen des Schulhauses.

³ Mutwillig verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers (Zuständigkeit Schulkommission Worben / Hauswart).

⁴ Der Hauswart wird in seiner Arbeit unterstützt.

⁵ Übermässiger Lärm muss inner- und ausserhalb der Gebäude vermieden werden. In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.

⁶ Die Schule ist kein Freizeitpark.

⁷ Es wird eine angemessene Kleidung erwartet (Trainerhosen werden nur im Sportunterricht geduldet).

⁸ Das Mitführen von Hunden ist mit Ausnahme eines pädagogischer Schulhundes nicht gestattet.

⁹ Essen und Trinken sind in den Schulzimmern, Korridoren und Gruppenräumen nicht erlaubt, Ausnahmen bewilligt die zuständige Lehrkraft.

Vorgehen bei Verstössen

Art. 8 Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen werden die Eltern kontaktiert und allenfalls Sanktionen verfügt. Die Zuständigkeit liegt bei der Lehrkraft, der Schulleitung und der Schulkommission Worben.

III. Anweisungen für Lehrpersonen

Pausenaufsicht **Art. 9** In der grossen Pause sind zwei Lehrpersonen für die Pausenaufsicht zuständig.

IV. Schulweg

Verantwortung **Art. 10** Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

Mitbringen von Fahrzeugen **Art. 11** Fahrräder, Trottinets, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und dergleichen dürfen für den Schulweg ab dem 5. Schuljahr verwendet werden. Sie müssen im Fahrradständer oder an den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden.

V. Weisungen betreffend Schulhausareal

Schulhausareal **Art. 12** ¹ Das Schulhausareal umfasst den geteerten Pausenplatz, die Grünanlagen, das Beachvolleyballfeld, den roten Platz südlich des Schulhauses und die Umgebung der Kindergärten.

² Das Schulhausareal ist ein öffentlicher Spielplatz.

³ Die Schulkinder nehmen beim Spiel Rücksicht auf die anderen Benützer des Schulhausareals.

⁴ Jede Schülerin und jeder Schüler hilft mit, das Schulhausareal sauber zu halten.

⁵ Es ist verboten, Schneebälle und andere Gegenstände gegen die Schulgebäude zu werfen.

Benützungsordnung Schulhausareal **Art. 13** ¹ Das Schulhausareal darf täglich während den folgenden Zeiten benützt werden:

a) 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr und

b) 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr

² Ausserhalb dieser Zeiten ist die Benützung des Arealen verboten. Spiel und Sport sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

³ Musik abzuspielen ist verboten, ausgenommen sind Schulbetrieb und Anlässe.

⁴ Unbefugtes Befahren des Areals ist verboten. Bei der An- und Wegfahrt ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

⁵ Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum auf dem Areal sind für alle Schulkinder verboten. In den Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

⁶ Jegliche Formen von Waffen sind auf dem ganzen Areal verboten.

⁷ Abfälle sind in die Abfallbehälter zu entsorgen.

⁸ Die Benützung des Schulhausareals geschieht auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

⁹ Die Hunde sind auf dem Schulhausareal an der Leine zu führen.

Zuständigkeit

Art. 14 Für die Kontrolle und Durchsetzung der Benützungsordnung ist der Anlagewart Schulhaus, die Schulleitung und die Schulkommission Worben zuständig.

VI. Richtlinien zu elektronischen Geräten

Grundsatz

Art. 15 ¹ Elektronische Geräte, wie Smartphones, Smartwatches, etc. sind während der Schulzeit ausgeschaltet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen in Absprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden.

² Bei Widerhandlung wird das Elektronische Gerät durch die Lehrperson eingezogen und der Schulleitung abgegeben. Dieses kann nach Unterrichtsschluss bei der Schulleitung abgeholt werden.

VII. Geltungsbereich, Inkraftsetzung

Geltungsbereich

Art. 16 Diese Bestimmungen gelten während des ganzen Jahres.

Verantwortlichkeit

Art. 17 Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Lehrkräfte, der Anlagewart Schulhaus und die Schulleitung zuständig. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

Oberaufsicht

Art. 18 Die Oberaufsicht übt die Schulkommission Worben aus.

Inkrafttreten und
Übergangsbestimmungen

Art. 19 Die Schulhausordnung tritt per 1. November 2023 in Kraft. Alle ihr widersprechenden Vorschriften und Regeln werden aufgehoben.

Die Schulkommission Worben hat die vorliegende Schulhausordnung an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2023 genehmigt.

SCHULKOMMISSION WORBEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Tanja von Dach



Tamara Hug